

Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Segelsports



Gesetzliche Grundlage

12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
gültig ab 8.3.-28.3.2021

Allgemeines

Das Abstandsgebot >1,5m, die Maskenpflicht und die jeweils aktuellen Kontaktbeschränkungen gelten (siehe § 1).

Sportausübung (siehe § 10)

Zusammenfassende sportartübergreifende Darstellung

Sportbetrieb ab dem 08.03.2021 (12. BayIfSMV)



Ab dem 08.03.2021		Ab dem 22.03.2021	
Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100	Inzidenz unter 50	Inzidenz 50-100
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Individualsport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich Kontaktsport im Außenbereich Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport im Innenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Kontaktsport im Außenbereich (tagesaktueller Schnell-/Selbsttest) Gültig für alle Sportarten
		<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie 	<ul style="list-style-type: none"> Außengastronomie (mit Termin, evtl. Test)
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Ohne negativen Schnell-/Selbsttest kein Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen

Notbremse:

Steigt die 7-Tages-Inzidenz über den für die jeweiligen Öffnungen maßgeblichen Inzidenzwert von 50, gelten jeweils die Regelungen für Gebiete mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50-100.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 100, gelten wieder die Regelungen, die bis zum bis zum 7.3.2021 gegolten haben.

Weitere Voraussetzung: Rahmenhygienekonzept Sport muss vorliegen!

Über weitere Öffnungsschritte soll ab dem 22.03.2021 im Rahmen der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) entschieden werden. Die in der MPK am 03.03.2021 angekündigten weiteren Öffnungen ab den 05.04.2021 wurden für den Freistaat Bayern derzeit nicht beschlossen.

#LebeDeinenSport

Neu:

Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenzwerte

Zu finden: Auf der Website des RKI oder des LGL

https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#uebersicht

Die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde veröffentlicht die geltenden Bedingungen (siehe § 3)

Diese haben auch Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen (siehe § 4)

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter definierten Voraussetzungen zulässig. (siehe § 10 Abs. 3).

Der **gemeinsame Aufenthalt** (Kontakt; im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken, also **u.a. auf dem Boot**) ist nur gestattet

1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst,

2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt**, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten** wird,

3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten** wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten** wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.



Weitere Aspekte, die im vorzuhaltenden Hygienekonzept des Vereines berücksichtigt werden sollten:

Allgemeines

zweckgebundener Aufenthalt im Vereinsgelände	zur Sportausübung; zweckgebundener Gang zum Schiff, Vorbereitungsmaßnahmen am Schiff, Betreten von Gebäuden, um zwingend notwendiges Equipment zum Segeln aufzunehmen
Dauer des Aufenthalts am Vereinsgelände kein Zutritt zum Vereinsgelände	so kurz wie möglich, um den Segelsport auszuüben aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen Symptome einer SARS-CoV-Infektion; Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen; Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden, in den vergangenen in 14 Tagen;
Nachverfolgung von Kontaktketten	Registrierung nicht vorgeschrieben, Eintragung aber denkbar (Erleichterung der Kontaktnachverfolgung), z.B. "Aufenthaltsbuch" mit Datum und Uhrzeit (Datenschutzauflagen prüfen und beachten!)
Personenzahl auf dem Gelände	keine Ansammlungen und Versammlungen gemäß aktueller Gesetzeslage, restriktiv: max. Anzahl von Personen an Land definieren, erfassen und prüfen; offen: keine Limitierung bei Einhaltung Distanzregel;
Stellplätze	die Anzahl der Stellplätze muss gewährleisten, daß das Abstandsgebot eingehalten und Staus und Warteschlangen vermieden werden und Ansammlungen ausgeschlossen sind, ggf. Reduktion der Parkmöglichkeiten
Sicherheit auf dem Wasser	sichere Wetter - Bedingungen sind selbstverpflichtend zu beachten, den Wasser - und Lufttemperaturen angemessenes Verhalten, um Inanspruchnahme Wasserrettung zu vermeiden z.B. durch Limitierung z.B. auf 4 Bft.

Vereinsgelände

Land	keine Nutzung des Vereinsgeländes und der Steganlagen, die über die Ausübung des Segelns hinausgeht
Steganlagen	Damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, müssen One-Way-Regeln auf den Steganlagen eingerichtet werden (z.B: die vom Wasser her kommenden Personen haben "Vorfahrt" vor denen, die sich ins Wasser begeben möchten)
Sanitärbereiche	Absicherung Distanzregel, die Einhaltung der allgemeinen Regelungen und der Hygienegrundsätze müssen stets gewährleistet sein; Toiletten dürfen grundsätzlich nur von 1 Person betreten werden (auch bei gemeinsamen Vorraum). Hygiene: Seife/Desinfektionsmittel/Papierhandtücher müssen in angemessener Menge vorhanden und jederzeit zugänglich sein. Reinigung: Die Toiletten müssen nach den Hygieneregeln angemessen (nutzungsadäquat) regelmäßig gereinigt werden.

Clubhaus, Gebäude, Lager

Clubhaus geschlossen; Betretung nur erlaubt bei Notwendigkeit zur Sportausübung
Garagen/Mastenlager zugänglich, um zweckgebunden Boots-ausrüstung zu entnehmen
Der Gastronomiebetrieb (Restaurant) auf dem Vereinsgelände ist untersagt. To Go möglich, wobei der Verzehr vor Ort wiederum untersagt ist. (siehe § 13)

Ab dem 22.3.2021 können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Öffnungsschritte einleiten, z.B. Öffnung der Außengastronomie.

Wassern/ Kranen

gewerblich und durch angestellte Bootsleute/Hafenmeister grundsätzlich zulässig.
durch Segler: Distanzregel, MNS; nur bei Notwendigkeit zur Sportausübung.

um Staus und Warteschlangen zu vermeiden: Terminvereinbarung

Information/ Sanktionen

laufende (schriftliche) Information der Clubmitglieder; Aushang und Hinweisschilder
Information zu Hygieneregeln für Gäste/Handwerker bei Reparaturen sind sicherzustellen
Vereinspezifische Regelung angeraten; Sanktionen gegenüber Vereinsmitgliedern gesetzlich nicht vorgeschrieben, gegenüber den Einzelpersonen und den Vereinen jedoch bußgeldbewehrt.

Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen

über die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden möglich (siehe § 28)